**WORKSHOP –
„Unterschiede in den Einbringungsmöglichkeiten diverser UVP-Parteien“**

**Aufgabenstellung für UVP-Partei „BürgerInneninitiative“**

*Es wird empfohlen, für die Bearbeitung der nachstehenden Aufgaben mit dem Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS), abrufbar unter:* [*www.ris.bka.gv.at*](http://www.ris.bka.gv.at)*, zu arbeiten. Öffnen Sie zunächst unter der Applikation „Bundesrecht“ das UVP-G, bevor Sie sich den Fragen widmen.*

1. **Wer ist „BürgerInneninitiative“ im Sinne des UVP-G? Welche Definition nimmt der Gesetzgeber hier vor? Welche Konstituierungsvoraussetzungen sind einzuhalten? Rechtsgrundlage?**

§ 19 Abs 4 UVP-G: „Eine von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützte Stellungnahme, die während der Auflagefrist eingereicht wird. Notwendig ist die Eintragung in eine Unterschriftenliste, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist.“

**Zusatzfrage:** Kann eine BI eine anerkannte Umweltorganisation werden? Nennen Sie 3 Beispiele, wo dies der Fall war.

Eine BI kann eine anerkannte UO werden. Z.B.: Bürgerinitiative Neumarkt in Steiermark; Verein NETT – Nein Ennsnahe TransitTrasse; Anrainerschutzverband Salzburg Airport – ASA. Verein zur Interessenswahrnehmung der durch den Flughafenbetrieb betroffenen Bevölkerung.

1. **Welche Art von Einwendungen können BürgerInneninitiativen zulässigerweise gegen ein Vorhaben einbringen?** (Zutreffendes fett hervorgehoben)
* **Belästigung durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub und/oder Erschütterung**
* Verletzung von Bauabstandsbestimmungen
* Vernässung des Grundstücks
* **Schutz der Gewässer**
* **Gefährdung der Gesundheit durch Schadstoffe**
* Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs
* **Gefährdung einer vom Aussterben geschützten Tierart**
* Einhaltung der Bestimmungen des UVP-G schlechthin